

---

## **Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2007/049**

**Auftrag zur Durchführung einer eingehenden Studie über die sozioökonomischen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen einer möglichen Gemeinschaftsinitiative zum Schutz der in der Europäischen Union im Gesundheitsdienst beschäftigten Arbeitnehmer vor durch Blut übertragbaren Infektionen aufgrund von Verletzungen mit Injektionsnadeln und sonstigen scharfen Gegenständen.**

---

### **1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS**

Auftrag zur Durchführung einer eingehenden Studie über die sozioökonomischen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen einer möglichen Gemeinschaftsinitiative zum Schutz der in der Europäischen Union im Gesundheitsdienst beschäftigten Arbeitnehmer vor durch Blut übertragbaren Infektionen aufgrund von Verletzungen mit Injektionsnadeln und sonstigen scharfen Gegenständen.

### **2. HINTERGRUND**

#### **2.1. Das Programm PROGRESS**

##### ***2.1.1. Hintergrund***

Die Europäische Union hat in ihrer Sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die Sozialpolitische Agenda wird durch eine Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die gemeinschaftliche Rechtsetzung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikbereichen und finanzielle Anreize wie etwa der Europäische Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, diese verschiedenen Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse unterstützt werden, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen. Das Programm dient der Stärkung der Rolle der Gemeinschaft in folgenden Bereichen: Konzipierung europäischer Strategien, Aufstellung und Weiterverfolgung der

europäischen Vorgaben und Übertragung dieser Ziele in nationale Sachpolitik, Umsetzung und Kontrolle der Anwendung der Kooperations- und Koordinierungsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten und Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Organisationen, die die Zivilgesellschaft vertreten.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- (1) die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei diese Gleichstellung als Querschnittsaufgabe (Gender Mainstreaming) in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten (und anderen teilnehmenden Ländern) durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Vernetzung und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf EU-Ebene;
- (5) Bessere Information der Beteiligten und der Öffentlichkeit über die Strategien und Ziele der EU, die im Rahmen jeder der fünf Programmkomponenten verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der EU.

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2007 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/docs\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html).

## 2.2. Gegenstand der Ausschreibung

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an die Kommission mit der Aufforderung gerichtet, gesetzliche Initiativen einzuleiten, um die im Gesundheitssektor tätigen Arbeitnehmer besser vor Infektionsrisiken aufgrund von Verletzungen mit Injektionsnadeln und sonstigen medizinischen Instrumenten zu schützen.

Das Europäische Parlament hat am 6. Juli 2006 eine Entschließung zum Schutz der in Europa im Gesundheitsbereich tätigen Arbeitnehmer vor durch Blut übertragbaren Infektionen aufgrund von Verletzungen mit Injektionsnadeln angenommen<sup>1</sup>. Darin fordert es die Kommission auf, „ihm auf der Grundlage der Artikel 137 und 251 des EG-Vertrags innerhalb von drei Monaten nach Annahme dieser Entschließung einen Legislativvorschlag über eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/54/EG zu unterbreiten“<sup>2</sup>.

Zwar gibt es auf europäischer Ebene keine harmonisierten Statistiken darüber, wie verbreitet und wie gravierend diese Problematik sich darstellt, doch steht fest, dass das Personal von Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen (Krankenschwestern/-pfleger, Ärzte usw.), insbesondere wenn es in bestimmten Bereichen tätig ist (Notaufnahme, Intensivstation, OP usw.), einem sehr hohen Infektionsrisiko aufgrund von Nadelstichen und Verletzungen mit sonstigen scharfen Gegenständen (Skalpells, Wundnaht-Nadel usw.) ausgesetzt ist. Diese Infektionen können zu sehr ernsten und folgenschweren Erkrankungen wie Virushepatitis oder AIDS führen.

Zu Verletzungen mit Nadeln kommt es, wenn die Haut ungewollt mit einer Nadel durchstochen wird, die potenziell mit dem Blut eines Patienten infiziert ist. Durch verunreinigte Nadeln können über 20 gefährliche hämatogene Infektionen übertragen werden, darunter Hepatitis B, Hepatitis C und AIDS. Diese Verletzungen kommen am häufigsten beim Pflegepersonal vor, doch sind auch die Ärzte und sonstige mit den Patienten in Kontakt kommende Mitarbeiter wie übrigens auch das Reinigungs- und Wäschereipersonal einem erheblichen Risiko ausgesetzt.

Perkutane Verletzungen mit blutgefüllten scharfen Gegenständen sind bei im Gesundheitsbereich tätigen Arbeitnehmern die Hauptursache für berufsbedingte Ansteckungen mit durch Blut übertragbaren und potenziell tödlichen Krankheiten. In bestimmten Studien wird die Zahl der nadelbedingten Verletzungen in Europa auf jährlich rund eine Million geschätzt<sup>3</sup>.

Zu den riskantesten Verfahren gehören Blutentnahmen, das Legen intravenöser Kanülen sowie perkutane Injektionen. Kleine Mengen Blut können zu einer potenziell lebensbedrohlichen Infektion führen.

---

<sup>1</sup> 2006/2015(INI)  
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2006-0305+0+DOC+XML+V0//DE>

<sup>2</sup> Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). *ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 21.*

<sup>3</sup> a) EPINet Data. Dee May RGN, DMS. Durchführungszeitraum der Studie: Juli 2000 bis Juni 2001. b) Surveillance of Occupational Exposures in Italy: the SIROH program, Gabriella De Carli, Vincent Puro, Vincenzo Puro, Giuseppe Ippolito, and the SIROH group, *SIROH*, 6 – 2002. Hernandez – Navarette MJ, Arribas – Llorent JL, Campins Marti M, Garcia de Codes Ilario. d) Risk of Hepatitis C Virus Transmission following Percutaneous Exposure in Healthcare Workers, 2003 – G De Carli, V Puro, G Ippolito, and the Studio Italiano Rischio Occupazionale da HIV (SIROH) Group.

Solche Infektionen treten im Gesundheitswesen wesentlich gehäuft auf als in der Allgemeinbevölkerung<sup>4</sup>. Etwa 10 % der Arbeitnehmer in der EU sind im Gesundheits- und Sozialwesen beschäftigt, ein beträchtlicher Teil davon in Krankenhäusern. Damit stellt die Gesundheitsfürsorge einen der größten Beschäftigungsbereiche in Europa dar.

### **2.2.1. Einschlägige EU-Vorschriften**

Die „Rahmenrichtlinie“ 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>5</sup> sieht allgemeine vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor. Die Richtlinie enthält einschlägige Mindestvorschriften, darunter zur Risikobewertung sowie zur Unterrichtung, Anhörung und Unterweisung der Arbeitnehmer. Insbesondere enthält diese Rahmenrichtlinie in Artikel 6 die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung, die der Arbeitgeber umzusetzen hat: „Vermeidung von Risiken“, „Gefahrenbekämpfung an der Quelle“ und „Ausschaltung und Verringerung von Gefahrenmomenten“.

Neben der Rahmen-Richtlinie sind auch einige ihrer spezifischen „Einzel“-Richtlinien auf die Vermeidung von Infektionsrisiken beim Gesundheitspersonal anwendbar:

a) die Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit<sup>2</sup> enthält Vorschriften zur Verhütung dieser Risiken und einschlägige Mindestbestimmungen.

Den Arbeitgebern werden hinsichtlich der Gefahrenprävention bestimmte Pflichten auferlegt. Für jede Tätigkeit, bei der eine Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen auftreten kann, müssen die Art, das Ausmaß und die Dauer der Exposition der Arbeitnehmer ermittelt werden, damit alle Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer abgeschätzt und entsprechende Maßnahmen festgelegt werden können.

b) die Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>6</sup> (wie geändert durch die Richtlinien 95/63/EWG<sup>7</sup> und 01/45/EWG<sup>8</sup>) ist auf die Gewährleistung eines höheren Sicherheitsniveaus für Arbeitnehmer ausgerichtet, die Arbeitsmittel wie die in Krankenhäusern verwendeten medizinischen Instrumente benutzen. Der Arbeitgeber muss die Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsbedingungen und der Risiken für die Arbeitnehmer so auswählen, dass diese Risiken ausgeschaltet bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Falls es unmöglich ist, Arbeitsmittel zu verwenden, die die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer nicht gefährden, muss der Arbeitgeber diese Risiken verringern. Zudem müssen die Arbeitnehmer geeignete Anweisungen und Schulungen für die Nutzung der Arbeitsmittel erhalten.

c) Die Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>9</sup> sieht vor, dass

---

<sup>4</sup> a) Universität Wuppertal) Hofmann F, Kralj N, Beie M. Needle stick injuries in healthcare - frequency, causes and preventive strategies. Gesundheitswesen. Mai 2002; 64(5):259-66. b) Schroeble S., Infektionsrisiko durch Nadelstichverletzungen für Beschäftigte im Gesundheitsdienst, in Dokumentationsband über die 40. Jahrestagung der Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V., Rindt-Druck, Fulda 2000; fortgeführt und ergänzt, persönliche Mitteilung.

<sup>5</sup> ABl. L 183 vom 29.06.1989.

<sup>6</sup> ABl. L 393 vom 30.12.1989.

<sup>7</sup> ABl. L 79 vom 29.3.1996.

<sup>8</sup> ABl. L 195 vom 19.7.2001.

<sup>9</sup> ABl. L 393 vom 30.12.1989.

persönliche Schutzausrüstungen zu verwenden sind, wenn die Risiken nicht durch technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Alle persönlichen Schutzausrüstungen müssen den tatsächlichen Risiken Rechnung tragen, ohne das Gefährdungsniveau zu erhöhen. Sie müssen an die Bedingungen am Arbeitsplatz und an die Nutzer (Träger) angepasst sein.

Zu erwähnen ist ferner die Richtlinie 93/42/EG<sup>10</sup> über Medizinprodukte, in der es in Anhang I Teil II heißt, dass „die Produkte und ihre Herstellungsverfahren so ausgelegt sein [müssen], dass das Infektionsrisiko für Patienten, Anwender und Dritte ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert wird. Die Auslegung muss eine leichte Handhabung erlauben und die Kontamination des Produkts durch den Patienten oder umgekehrt während der Anwendung so gering wie möglich halten“. Alle Medizinprodukte müssen vor ihrer Markteinführung mit der CE-Kennzeichnung versehen werden, die die Konformität mit den wichtigsten Anforderungen der vorgenannten Richtlinie bescheinigt.

### **2.2.2. Initiativen auf Gemeinschaftsebene**

Das Europäische Parlament hat am 24. Februar 2005 eine Entschließung zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verabschiedet<sup>11</sup>. Darin wird u. a. „die Kommission aufgefordert zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die spezifischen Präventionsmaßnahmen durchführen, die erforderlich sind, um die Arbeitnehmer im Gesundheitswesen vor Verletzungen durch Nadeln und andere scharfe medizinische Instrumente im Hinblick auf das Risiko von Infektionen durch potenziell tödliche, durch Blut übertragene Krankheitserreger (biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3) zu schützen; festgestellt, dass diese Maßnahmen die angemessene Gewährleistung von Schulung und sicheren Arbeitsmethoden bzw. die entsprechende Bereitstellung medizinischer Technologie, einschließlich Schutzmechanismen gegen scharfe Gegenstände, umfassen sollten und dass die geltende Leitlinie der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (FACTS 29, ISSN 1681-2123) angewandt werden sollte, um den Mindestschutzstandard zu ermitteln; dennoch die Auffassung vertreten, dass die Richtlinie 2000/54/EG ebenfalls weiter überarbeitet werden sollte, um insbesondere das Risiko zu beheben, das sich aus der Arbeit mit Nadeln und anderen scharfen medizinischen Gegenständen ergibt“.

Am 6. Juli 2006 hat das Europäische Parlament dann eine Entschließung zum Schutz der in Europa im Gesundheitsbereich tätigen Arbeitnehmer vor durch Blut übertragbaren Infektionen aufgrund von Verletzungen mit Injektionsnadeln angenommen. Darin fordert es die Kommission auf, „ihm auf der Grundlage der Artikel 137 und 251 des EG-Vertrags innerhalb von drei Monaten nach der Annahme dieser Entschließung einen Legislativvorschlag über eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/54/EG („biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit“) zu unterbreiten“. Der Anhang der Entschließung enthält „ausführliche Empfehlungen zum Inhalt des verlangten Vorschlags“.

Der Legislativvorschlag des Europäischen Parlaments bezüglich der Richtlinie über die „biologischen Arbeitsstoffe bei der Arbeit“ betrifft in erster Linie Änderungen der Artikel 2 („Definitionen“) und 15 („Human- und veterinärmedizinische Gesundheitseinrichtungen mit Ausnahme von Untersuchungslaboratorien“). Im Einzelnen geht es darum, auf den Gebrauch von Kanülen zu verzichten, sofern es andere sichere und wirksame Lösungen gibt; gegebenenfalls Geräte mit Sicherheitsvorrichtungen zu verwenden; Arbeitsmethoden zu ändern, die mit einem Risiko von Nadelstichverletzungen verbunden sind, und insbesondere das Zurückstecken der Nadeln zu verbieten; Bestimmungen über die Unterweisung der Arbeitnehmer und über Postexpositions-Prophylaxen aufzunehmen.

---

<sup>10</sup> ABl. L 169 vom 12.7.1993.

<sup>11</sup> 2004/2205(INI). ABl. C 304 E vom 1.12.2005.

Artikel 138 EG-Vertrag sieht vor, dass „die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage hört, wie eine Gemeinschaftsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte“. Dementsprechend hat die Kommission am 6. Dezember die erste Phase der Anhörung der Sozialpartner zur Frage des Schutzes von in Europa im Gesundheitsbereich tätigen Arbeitnehmern vor durch Blut übertragbaren Infektionen aufgrund von Verletzungen mit Injektionsnadeln eingeleitet. Ziel dieser Konsultation ist es, zunächst den Standpunkt der Sozialpartner zu einer möglichen Gemeinschaftsinitiative in diesem Bereich einzuholen.

Ferner hat die Kommission 2005 mit den Vorbereitungen für die Bewertung der praktischen Umsetzung der Richtlinie 2000/54/EG (über die biologischen Arbeitsstoffe bei der Arbeit) in den Mitgliedstaaten und in der Arbeitswelt begonnen. Mit einer 2005 veröffentlichten Ausschreibung wurde ein externer und unabhängiger Auftragnehmer gesucht, der die Daten liefern sollte, mit deren Hilfe sich die praktischen Aspekte bei der Umsetzung der Richtlinie sowie die eventuellen Hindernisse für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und staatliche Stellen herausarbeiten ließen. Der Auftragnehmer legte seinen Abschlussbericht im Dezember 2006 vor.

### **3. AUFTRAGSGEGENSTAND**

Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung einer eingehenden Studie über die sozioökonomischen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen einer möglichen Gemeinschaftsinitiative zum Schutz der in der Europäischen Union im Gesundheitsdienst beschäftigten Arbeitnehmer vor durch Blut übertragbaren Infektionen aufgrund von Verletzungen mit Injektionsnadeln und sonstigen scharfen Gegenständen. Dabei gilt es alle Elemente zu berücksichtigen und so klar wie möglich darzustellen, die voraussichtlich mit Auswirkungen auf die geplanten Initiativen verbunden sein dürften (Option 2 und Option 3) bzw. die im Falle des Verzichts auf Maßnahmen (Option 1 – Status quo) eintreten. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei gesundheitlichen (z.B. Anzahl der tatsächlich eingetretenen ungewollten Verletzungen und mögliches Ausmaß der Verringerung dieser Zahl), sozialen (z.B. Verringerung der Fehlzeiten, Auswirkungen auf die Beschäftigung, Gleichstellungsfragen...), wirtschaftlichen (z.B. direkte und indirekte Kosten einschließlich Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einer möglichen Initiative, Kosten/Nutzen-Verhältnis) und ökologischen Aspekten (z.B. Abfallmanagement) zu widmen.

Diese Wirkungsanalyse soll eine quantitative und qualitative Bewertung der potenziellen Folgen der eventuellen Annahme einer Gemeinschaftsinitiative sowie einer möglichen Kombination mehrerer Initiativen unterschiedlicher Tragweite liefern. Dabei sind zumindest die folgenden Optionen eingehend zu untersuchen:

**Option 1:** Keine Maßnahme. Die Europäische Union leitet in diesem Bereich keine neue Initiative ein. Die einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden als ausreichend erachtet und bleiben in Kraft.

**Option 2:** Gemeinschaftsinitiative(n), die jedoch für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich ist/sind, wie:

- Ausarbeitung praktischer Leitfäden zur Verbreitung bewährter Praktiken für die Vermeidung von Verletzungen und Risikobewertung;
- Verabschiedung einer Empfehlung der Gemeinschaft, mit der die Mitgliedstaaten zur Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Vorbeugung und des Schutzes der Arbeitnehmer aufgefordert werden, insbesondere im Wege einer genauen und rigorosen Anwendung der geltenden Vorschriften;
- Einleitung einer Informationskampagne der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Sensibilisierung der Arbeitnehmer und

Arbeitgeber für die Notwendigkeit einer strikteren Einhaltung der Maßnahmen zur Vorbeugung und zum Schutz der Arbeitnehmer;

- freiwillige Abkommen zwischen den Sozialpartnern (Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen) auf europäischer oder sektoraler Ebene über freiwillige Maßnahmen zur Vorbeugung und zum Schutz der Arbeitnehmer.

**Option 3:** Legislativinitiative auf Gemeinschaftsebene zur Änderung des Gemeinschaftsrechts im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer, insbesondere der Richtlinie 2000/54/EG (biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit) im Hinblick auf die Einführung strengerer spezifischer Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen, insbesondere:

- Verwendung von Instrumenten – wie Spritzen und Nadeln – mit Sicherheitsvorrichtungen;
- Einsatz sicherer und wirksamer Systeme, um möglichst auf den Gebrauch von Kanülen verzichten zu können;
- Änderung der Arbeitsverfahren, die mit dem Risiko einer Verletzung durch Nadelstiche verbunden sind, so dass sie sicherer werden;
- vollständiges Verbot des Zurücksteckens der Nadeln;
- Unterweisung der Arbeitnehmer in der sicheren Verwendung und Beseitigung von Nadeln und anderen scharfen medizinischen Gegenständen in eigens dafür vorgesehenen Behältern sowie im sachgerechten Umgang mit diesen Behältern;
- generelle Verteilung schriftlicher Weisungen und Anleitungen über die bei Unfällen oder Zwischenfällen mit Nadeln oder sonstigen scharfen medizinischen Gegenständen einzuhaltenden Verfahren;
- im Falle einer ungewollten Exposition unverzügliche und wirksame Reaktion, insbesondere Postexposition-Prophylaxe, sowie angemessene Beobachtung;
- allen Arbeitnehmern, die wahrscheinlich mit Nadeln und sonstigen scharfen medizinischen Instrumenten in Kontakt kommen, sollte eine Impfung gegen Hepatitis B vorgeschlagen werden;
- Eintragung aller durch Nadeln oder sonstige scharfe medizinische Instrumente verursachten Verletzungen in ein spezielles Register.

**Option 4:** Gesetzesinitiative auf Gemeinschaftsebene zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG über „Medizinprodukte“ im Hinblick auf eine Verringerung der Risiken „an der Quelle“ im Wege der Festlegung „grundlegender Anforderungen“, wonach Nadeln, Spritzen und sonstige medizinischen Gegenstände mit Sicherheitsvorkehrungen zu versehen sind, um das Risiko ungewollter Verletzungen zu vermeiden.

Für jede der vorstehend genannten Optionen ist im Rahmen der Studie eine klare und systematische Aufstellung der vorhersehbaren Folgen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und ihrer Wahrscheinlichkeit vorzulegen.

#### **4. TEILNAHME**

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Die Teilnahme an der Ausschreibung steht zu gleichen Bedingungen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.
- Sofern das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens Anwendung findet, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch den Staatsangehörigen der Länder offen, die dieses Abkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die in Anhang II Teil A der

Richtlinie 2004/18/EG unter Kategorie 8 angeführten Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung nicht Gegenstand dieses Abkommens sind.

- In der Praxis müssen Angebote von Bietern aus Drittländern zugelassen werden, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

## 5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

### 5.1. Aufgabenbeschreibung

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben zu erfüllen, wobei der Auftragnehmer sich exakt an die analytischen Schritte und das Gesamtkonzept zu halten hat, die in den „Leitlinien der Europäischen Kommission für die Folgenabschätzung“<sup>12</sup> dargelegt sind, sowie an alle etwaigen Aktualisierungen:

Der Auftragnehmer erstellt einen Abschlussbericht mit der Folgenabschätzung, die insbesondere folgende analytische Fragen beantworten muss:

a) Eingrenzung des Problems:

- Wie genau ist die Art, Tragweite, Vielfältigkeit und Entwicklung der Problematik ungewollter Verletzungen durch Nadelstiche oder sonstige scharfe Instrumente zu bewerten?
- Insbesondere welche Folgen ergeben sich hinsichtlich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz für die betroffenen Arbeitnehmer (z.B. Anzahl der Infektionen, Auswirkungen auf Fehlzeiten, psychosoziale Folgen)?
- Welche Folgen ergeben sich für medizinische Einrichtungen und für die Gesundheitsdienste (z.B. Effizienzverlust, Zusatzkosten, organisatorische Auswirkungen)?

b) Abschätzung der Folgen:

- Wie stellen sich die quantifizierbaren Folgen der einzelnen Optionen dar?
- Was wären die wahrscheinlichsten wirtschaftlichen (einschließlich aller Aspekte im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der medizinischen Einrichtungen und der nationalen Gesundheitsdienste, mit dem Zugang zu medizinischen Versorgungsleistungen und den direkten und indirekten Kosten für diese Leistungen sowie den Kosten des Organisations- und Verwaltungsaufwands), sozialen (z.B. Verringerung von Fehlzeiten, Auswirkungen auf die Beschäftigung, Gleichstellungsfragen) und ökologischen Folgen (z.B. Auswirkungen auf den Zyklus der

---

<sup>12</sup> ([http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/key\\_docs/sec\\_2005\\_0791\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/key_docs/sec_2005_0791_de.pdf)). Es empfiehlt sich auch, die Methodik an den EC Evaluation Guide ([http://europa.eu.int/comm/budget/evaluation/pdf/pub\\_eval\\_activities\\_full\\_en.PDF](http://europa.eu.int/comm/budget/evaluation/pdf/pub_eval_activities_full_en.PDF)) anzupassen, der spezielle Instrumente für die Strukturierungsphase, die Informationserfassungsphase sowie die Analyse- und Bewertungsphase enthält.



Sammlung, Entsorgung und des Recycling von Abfällen einschließlich möglicher Risiken für das für die Handhabung dieser Abfälle zuständige Personal)?

- Welche Folgen hätten die einzelnen Optionen für die Arbeitsorganisation (z.B. erforderliche organisatorische Maßnahmen und Auswirkungen auf die mit der Umsetzung der einzelnen Optionen verbundene Arbeitsbelastung)?
- Wie würden sich die einzelnen Optionen hinsichtlich einer Verringerung der Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer auswirken? Welche „Restrisiken“ würden von den im Rahmen der einzelnen Optionen durchgeführten Maßnahmen nicht abgedeckt?

c) Vergleich der Optionen:

- Mit welchen Vor- und Nachteilen wären die einzelnen Optionen verbunden? Insbesondere geht es hier um die Darstellung des Vergleichs zwischen den Optionen 2, 3 und 4 gegenüber Option 1 (keine Initiative).
- Mit welcher Option bzw. Kombination von Optionen ließen sich die besten Ergebnisse erzielen? Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu richten.

d) Evaluierung und Überwachung:

- Welche Maßnahmen wären für die laufende Evaluierung der Ergebnisse der einzelnen Optionen erforderlich?

In der Studie sind die in der einschlägigen wissenschaftlichen Fachliteratur veröffentlichten Studien, Berichte und die bedeutendsten und aktuellsten Artikel zu berücksichtigen und ausdrücklich zu erwähnen. Außerdem muss sie eine Beschreibung und Analyse der Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Industriestaaten, insbesondere den USA im Anschluss an die Verabschiedung des „Needlestick Safety and Prevention Act“, in diesem Bereich getroffenen Maßnahmen umfassen, ergänzt durch objektive Elemente, die eine Bewertung der praktischen Folgen dieser amerikanischen Vorschriften und einen Vergleich zwischen der Situation in den USA und der EU ermöglichen.

Der Auftragnehmer hat einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem alle vorstehend erwähnten Elemente in logisch strukturierter, kohärenter und verständlicher Weise dargelegt werden.

Entsprechend dem nachstehend angegebenen Zeitplan wird der Kommission zunächst ein Zwischenbericht vorgelegt.

## **5.2. Hinweise zur Erfüllung der Aufgaben und zu den Methoden**

Für die Konzipierung der Methode für die Durchführung der Folgenabschätzung ist der Auftragnehmer zuständig. In seinem Angebot hat der Auftragnehmer auf die einzelnen Schritte der Studie einzugehen und die für die verschiedenen Phasen der Studie vorgeschlagenen Methoden zu erläutern (Struktur, Datenerhebung, Analyse und Bewertung).

Dem Angebot ist eine schematische Darstellung des Abschlussberichts beizufügen.

Bei der Durchführung der Studie hat der Auftragnehmer die Erfordernisse der Kommission und die für die Folgenabschätzung geltenden Regeln zu berücksichtigen und einzuhalten („Leitlinien der

Europäischen Kommission für die Folgenabschätzung“<sup>13</sup>, EU Administrative Cost Model<sup>14</sup>, Mindeststandards für die Konsultation usw.).

Der Abschlussbericht muss belegen, dass die verschiedenen Optionen erschöpfend untersucht wurden. Alle im Analyseprozess verwendeten Elemente sind in Anhängen beizufügen, so dass sich die angeführten Argumente klar nachvollziehen lassen. Die Zusammenfassung des Abschlussberichts ist so abzufassen und zu strukturieren, dass auch ein nicht Sachverständiger der Argumentation der Studie folgen kann.

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder finanziell unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird. Auch wird er gegebenenfalls ein besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass dieser sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem Mitarbeiter unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und unterschiedlicher Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

## **6. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION**

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe von Experten.

Zusätzliche Anforderungen:

Im Hinblick auf die Erfüllung dieser Aufgaben muss der Bieter nachweisen, dass er über ein Team mit nachweislicher Erfahrung mit der Durchführung von Folgeabschätzungen im spezifischen Bereich der Risikoprävention – insbesondere biologische Risiken - auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der im Gesundheitsbereich tätigen Arbeitnehmer verfügt. Außerdem muss er seine Kapazität zur Erfüllung der mit der Folgenabschätzung verbundenen Aufgaben nachweisen.

---

<sup>13</sup> Impact Assessment Guidelines, SEK(2005) 791

[http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/key\\_docs/sec\\_2005\\_0791\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/key_docs/sec_2005_0791_de.pdf)

<sup>14</sup> Anhang 10 der Impact Assessment Guidelines  
( [http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/sec\\_2005\\_0791\\_anx\\_10\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/sec_2005_0791_anx_10_en.pdf) )

## 7. ZEITPLAN UND BERICHTE

Siehe Artikel 1.2 des Vertragsentwurfs.

Zusätzliche Anforderungen:

Der Auftrag muss innerhalb von maximal 6 (sechs) Monaten vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet durchgeführt werden. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

- (1) Im Laufe des ersten Monats findet in Luxemburg oder Brüssel eine erste Sitzung mit der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) und der Begleitgruppe statt. Der Auftragnehmer wird zu dieser Sitzung eingeladen, damit er seinen Arbeitsplan vorstellen kann und die praktischen Modalitäten der Auftragsausführung besprochen werden können.
- (2) Spätestens 3 (drei) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Zwischenbericht (auf Papier und in elektronischer Form) vor, in dem der Stand der Arbeiten bezogen auf den vorgesehenen Zeitplan beschrieben wird und die bisher erzielten Ergebnisse zusammengefasst werden; ferner enthält der Bericht einen vorläufigen Entwurf der Schlussfolgerungen. Der Zwischenbericht ist in französischer und englischer Sprache zu verfassen. Die Kommission (Referat EMPL F/4) übermittelt diesen Bericht umgehend der Begleitgruppe, die in dem auf den Erhalt des Zwischenberichts folgenden Monat zusammentreten wird, um ihn zu erörtern und gegebenenfalls Empfehlungen für die Fortsetzung und den Abschluss der Arbeiten zu formulieren. Die Schlussfolgerungen der Sitzung der Begleitgruppe werden vom Auftragnehmer im Entwurf des Abschlussberichts berücksichtigt. Der Auftragnehmer wird zu dieser Sitzung der Begleitgruppe eingeladen.
- (3) Spätestens 5 (fünf) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) den Entwurf des Abschlussberichts in französischer und englischer Sprache vor. Auch dieser wird von der Begleitgruppe innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eingang bei der Kommission (Referat EMPL F/4) auf einer Sitzung in Luxemburg oder Brüssel erörtert. Der Auftragnehmer wird auch zu dieser Sitzung der Begleitgruppe eingeladen.
- (4) Die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) kann innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Eingang des Entwurfs dem Auftragnehmer Einwände und Kommentare zur Kenntnis bringen. Innerhalb von 15 Tagen legt der Auftragnehmer seinen Abschlussbericht vor, in dem er die Einwände und Kommentare berücksichtigt oder seinen abweichenden Standpunkt darlegt. Die Vorlage des Abschlussberichts wird dem Auftragnehmer auf Wunsch schriftlich bescheinigt.

### Anmerkungen:

Der Entwurf des Abschlussberichts und der Abschlussbericht selbst müssen eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aufweisen.

Die Methoden, der detaillierte Arbeitsplan und die verschiedenen in diesem Abschnitt genannten Berichte sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) als Papierfassung in drei Exemplaren sowie in einer gängigen elektronischen Form zu übermitteln. Der Auftragnehmer muss auch Kopien der Informationsunterlagen beifügen, die er erfasst und im Schlussbericht verwendet hat. Auf Wunsch des Auftragnehmers werden diese Unterlagen vertraulich behandelt.

## **8. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG**

Die Zahlungen erfolgen in Euro (EUR) und unter der Voraussetzung der Annahme der in der vorliegenden Leistungsbeschreibung vorgesehenen Berichte (Punkt 7) durch die Europäische Kommission sowie nach Vorlage der Abschlussrechnung.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Verdingungsordnung – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

### **8.1. Vorauszahlung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftraggeber eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

### **8.2. Zwischenzahlung**

Gemäß Punkt 7. kann der Auftragnehmer eine Zwischenzahlung beantragen. Derartigen Anträgen auf eine Zwischenzahlung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang 1 des Mustervertrags erstellter Zwischenbericht über die fachliche Durchführung,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, aber maximal in Höhe von 40 % des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

### **8.3. Zahlung des Restbetrags**

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang 1 des Vertrags erstellter Abschlussbericht über die fachliche Durchführung,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

## **9. FINANZIELLE ASPEKTE**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Steuern und Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) anzugeben, ohne Mehrwertsteuer (unter Zugrundelegung, soweit anwendbar, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das in Anhang III des beigefügten Mustervertrags vorgegebene Modell zu verwenden.

- Teil A: Honorare und direkte Kosten
  - Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Sachverständigen. Der Einheitspreis soll die Honorare und Verwaltungsaufwendungen der Experten abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten.
  - Sonstige direkte Kosten: Übersetzungskosten (falls zutreffend).
  
- Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben
  - Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung);
  - Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (Kosten, die entstehen, wenn Sachverständige sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten);
  - Kosten für die Beförderung von separat aufgegebenen Ausrüstungen und Gepäckstücken in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel I.1. dieses Vertrags genannten Leistungen;
  - Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

**Gesamtpreis = Teil A + Teil B, maximal 500 000 EUR (fünfhunderttausend Euro).**

## **10. ZUSAMMENSETZUNG VON PARTNERSCHAFTEN UND ZUSAMMENSCHLÜSSEN**

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>15</sup>. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder entgegennimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung und Koordinierung der Leistungserbringung zuständig ist. Die unter den Ziffern 11 und 12 verlangten und aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

---

<sup>15</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Zusammenschluss oder ein Konsortium sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, **muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe** oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

## 11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Der Bieter legt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vor, in der er angibt, dass keines der in Artikel 93 oder 94 der Haushaltsordnung aufgeführten Kriterien auf ihn zutrifft (siehe Anhang II).

In diesen Artikeln heißt es:

### *Artikel 93:*

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind,
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

### *Artikel 94:*

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;

2) In folgenden Fällen muss der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags die in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen vorgesehene Nachweise für die ehrenwörtliche Erklärung gemäß Absatz 1 vorlegen:

### *Artikel 134 der Durchführungsverordnung – Nachweise*

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung jüngerer Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

Wird eine solche in Absatz 1 genannte Urkunde oder Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich – sofern der öffentliche Auftraggeber dies für erforderlich hält - der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

***Zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von dem Bewerber, Bieter bzw. dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vorzulegen sind, siehe Anhang I (kann als Checkliste verwendet werden).***

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass hinsichtlich seiner Situation keine Veränderung eingetreten ist.

## 12. AUSWAHLKRITERIEN

Allen Angeboten sind die nachstehenden Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit und beruflichen Qualifikationen des Bieters gemäß wie unter Punkt 6 angegeben beizufügen. Die Europäische Kommission wird insbesondere Folgendes prüfen:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anhand folgender Unterlagen:
  - Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens doppelt so hoch wie der Vertragswert) und Umsatz mit vergleichbaren Aufträgen in den vergangenen drei Geschäftsjahren;
  - Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
  - Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.
- b) Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters:
  - Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in den in Punkt 3 und 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden.
  - Belege der Praxiserfahrung des Bieters in dem in Punkt 3 genannten Bereich.

- Der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen in Punkt 5 und 6 der vorliegenden Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen.
- Gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

### **13. ZUSCHLAGSKRITERIEN**

**Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung folgender Kriterien:**

#### **13.1. Technische Qualität des Angebots**

##### **13.1.1. Technische Zuschlagskriterien**

###### **a) Ziel- und Aufgabenverständnis (20 Punkte)**

Die Auslegung der Leistungsbeschreibung durch den Bieter muss darauf schließen lassen,

- dass er die Leistungsbeschreibung des Projekts, die Kernpunkte und den Arbeitsbereich, insbesondere die Ziele und erhofften Ergebnisse, verstanden hat;
- dass er alle wesentlichen Punkte berücksichtigt hat.

###### **b) Technischer Ansatz und Methoden (40 Punkte)**

- Die für das Projekt vorgeschlagene Art der praktischen Durchführung lässt die Effizienz und Effektivität des Ansatzes und der Methoden erkennen, wobei auch die Besonderheiten des vorliegenden Projekts berücksichtigt werden.
- Detaillierungsgrad der Arbeitsbeschreibung und Klarheit der praktischen Vorgehensweise zur Erreichung der Projektziele und -ergebnisse, möglichst mit Beispielen.
- Darstellung der angestrebten Ergebnisse, Beschreibung der konkreten Leistungen, die erbracht werden sollen.

###### **c) Arbeitsplan, Zeitplan (20 Punkte)**

- Sind der Arbeitsplan und der Zeitplan hinreichend genau, um die Durchführbarkeit des Verfahrens innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens zu belegen?
- Geht der Arbeitsplan gezielt auf die Bereitstellung der Fachleute/des Teams, auf geeignete Evaluierungspunkte, auf die Vorlage von Berichten und Unterlagen, auf spezielle Sitzungen usw. ein?
- Geht aus dem Angebot hervor, dass der Zeitplan akzeptiert wird und dass es möglich ist, das Arbeitsprogramm zügig in Angriff zu nehmen und durchzuführen und die entsprechenden Berichte fristgerecht vorzulegen?



#### **d) Arbeitsorganisation und Projektmanagement (20 Punkte)**

- Arbeitsorganisation – umfasst sowohl die Erfüllung des Auftrags als auch den Beitrag des Auftragnehmers zum Management und zur Abwicklung des Vertrags.
- Angaben dazu, wie selbstständig der Bieter das Projekt ausführen kann, eine Schätzung, wieweit und auf welche Weise sich die Generaldirektion der Kommission beteiligen müsste, um einen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen, und Angaben darüber, wie die Zusammenarbeit mit der Kommission in der Praxis ablaufen soll.
- Mitarbeiter – realistische Einschätzung, wie viele Mitarbeiter benötigt werden, um die angestrebten Ziele zu erreichen, und Angaben darüber, wie die einzelnen Fachleute den einzelnen Arbeitsbereichen zugeordnet werden. Angaben darüber, wie der Bieter die an dem Projekt mitarbeitenden Personen zu beaufsichtigen gedenkt. Anzugeben ist auch, wie der Bieter die Kontinuität gewährleistet, falls Mitarbeiter das Team verlassen.

##### **13.1.2. Gespräche**

Im Rahmen der technischen Bewertung können Gespräche mit der/den im Angebot genannten Person(en) stattfinden. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, Bieter an einem noch mitzuteilenden Ort und Zeitpunkt zu einem Gespräch einzuladen. Falls erforderlich, finden diese Gespräche wie in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart statt. Alle damit verbundenen Reisekosten sind vom Bieter zu tragen.

Das Ergebnis dieser Gespräche geht in die technische Bewertung des Angebots ein, ohne dass dadurch jedoch die Zusammensetzung oder die Gewichtung der Kriterien, wie im technischen Wertungsschema festgelegt, verändert würde.

##### **13.1.3. Technische Bewertung**

Die Qualität des Angebots wird danach bewertet, wieweit die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt werden und in welchem Umfang angemessene Lösungen für die beschriebenen Aufgaben angeboten werden. Das technische Angebot ist für die Bewertung der Angebote und die Auftragsvergabe entscheidend.

Es wird empfohlen, die technischen/fachlichen Zuschlagskriterien zu beachten, die diejenigen Teile des technischen Angebots betreffen, bei denen der Bieter mit besonderer Sorgfalt vorgehen sollte. Das technische Angebot muss ausreichende Informationen enthalten, um eine Bewertung des Angebots auf Grundlage der Zuschlagskriterien zu ermöglichen. Es muss der Leistungsbeschreibung und allen darin festgelegten Vorgaben entsprechen. Außerdem muss es alle für die Vergabe erforderlichen Angaben enthalten, einschließlich einer Beschreibung der voraussichtlichen Teamstruktur und der jeweiligen Aufgaben der einzelnen Teammitglieder sowie (gegebenenfalls) Modelle, Beispiele und technische Lösungen für Probleme, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

Eine einfache Wiedergabe der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen ohne nähere Einzelheiten oder ohne zusätzliche Angaben zur Ausführung hat eine sehr geringe Punktezahl zur Folge. Wenn auf wesentliche Punkte dieser Leistungsbeschreibung und auf die in den technischen Zuschlagskriterien (vgl. 13.1.1) genannten Anforderungen nicht ausdrücklich im Angebot eingegangen wird, kann die Kommission beschließen, das entsprechende qualitative Zuschlagskriterium mit null Punkten zu bewerten oder den Bieter wegen Nichterfüllung der Leistungsbeschreibung aus dem Bewertungsprozess auszuschließen. Wieweit die Kriterien erfüllt werden, wird mittels einer Punktwertung für jedes Kriterium gemessen.

Die relative Bedeutung der Kriterien für die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Gewichtung (vgl. die technischen Zuschlagkriterien unter 13.1.1).

Soll ein Subunternehmer mit einem Teil der Aufgaben betraut werden, ist dieser zu benennen und sind quantitative Angaben zum Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen und einzusetzenden Mittel zu machen.

## **13.2. Preisangebot**

### **13.2.1. Mindestanforderungen**

Angebote, die weniger als **65 %** der vollen Punktezahl (100 %) erreichen, werden als qualitativ unzureichend bewertet. Lediglich Bieter, deren Angebot einen Durchschnitt von mindestens 65 % erreicht, kommen für die Auswertung des Preisangebots in Betracht.

Die so erreichte Gesamtpunktzahl wird mit dem **Preis** verglichen (die angewendete Methode findet sich unter 13.2.2, Finanzielle Bewertung); das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

Die Kommission behält sich vor, von einer Zuschlagserteilung abzusehen, wenn die Angebotspreise die für dieses Vorhaben bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen.

### **13.2.2. Finanzielle Bewertung**

Methode:

- (1) Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus der Gewichtung des technischen Angebots zu **70 %** und des finanziellen Angebots zu **30 %** anhand folgender Methode:
- (2) Um der Gewichtung von **70 %** für das technische Angebot Rechnung zu tragen, erhält das fachlich beste Angebot den Höchstwert von **70** Punkten. Die Punktzahl der anderen Angebote, die in der technischen Bewertung wenigstens 65 % erzielten, wird wie folgt berechnet:

Punktzahl **T** = (ursprüngliche Punktzahl des betreffenden Angebots / ursprüngliche Punktzahl des fachlich besten Vorschlags) x 0,7.

Um der Gewichtung von 30 % für das finanzielle Angebot Rechnung zu tragen, erhält das preislich niedrigste Angebot den Höchstwert von 30 Punkten.

Die Punktzahl der anderen Angebote wird wie folgt berechnet:

Punktzahl **F** = (niedrigster Preis / Preis des betreffenden Angebots) x 0,3.

**Gesamtpunktzahl = T+F**

**Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl gilt als das wirtschaftlich günstigste im Rahmen einer Preis-Leistungsbewertung.**

## **14. INHALT UND PRÄSENTATION DES ANGEBOTS**

### **14.1. Inhalt des Angebots**

Das Angebot muss umfassen:

- ein vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnetes Einleitungsschreiben;
- die gemäß Punkt 11 erforderlichen Unterlagen;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkt 12 und 13) zu bewerten;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter an dem Verfahren teilzunehmen berechtigt ist: der Bieter muss den Staat angeben, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist; als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß nationalem Recht.

### **14.2. Präsentation des Angebots**

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkt 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.
- Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

## Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise		
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)		
<p><b>1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung (Artikel 93 Absatz 1 HO):</b></p> <p><i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i></p>			
<p><b>1.1. (Buchstabe a)</b></p> <p><i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden,<sup>16</sup></i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Strafregisterauszug neueren Datums</li> <li style="text-align: center;"><b>oder</b></li> <li>– gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes</li> <li style="text-align: center;"><b>oder</b></li> <li>– wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.</li> </ul>	–	–
<p><b>1.2. (Buchstabe b)</b></p> <p><i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden</i></p>	Siehe oben, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a		

<sup>16</sup> Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich - wenn der öffentliche Auftraggeber dies für erforderlich hält - der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

<i>sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen<sup>17</sup>;</i>			
<b>1.3. (Buchstabe c)</b> <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet.		
<b>1.4. (Buchstabe d)</b> <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind<sup>18</sup>;</i>	– Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft,  <b>oder</b>  – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.		
<b>1.5. (Buchstabe e)</b> <i>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind<sup>19</sup>;</i>	Siehe oben, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a der HO		
<b>1.6. (Buchstabe f)</b> <i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet.		

<sup>17</sup> Siehe Fußnote 2.

<sup>18</sup> Siehe Fußnote 2.

<sup>19</sup> Siehe Fußnote 2.

<i>Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist. »</i>			
--	--	--	--

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
<b>2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO:</b> <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens</i>		
<b>2.1. (Buchstabe a)</b> <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.	
<b>2.2. (Buchstabe b)</b> <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“<sup>20</sup></i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter werden keine speziellen Unterlagen verlangt.</li> <li>– Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte vollständig sind<sup>21</sup> und ob falsche Angaben gemacht wurden.</li> </ul>	

<sup>20</sup> Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern“.

<sup>21</sup> Siehe Fußnote 2.

## **Anhang II**

### **EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG**

Die/Der Unterzeichnete, Frau/Herr .....  
erklärt in ihrer/seiner Eigenschaft als .....  
dass .....

(Tätigkeitsbezeichnung),  
(Name des Unternehmers)

#### **Artikel 93**

- a) *sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;*
- b) *nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*
- c) *im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) *seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;*
- e) *nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;*
- f) *bei ihm nicht im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.*

#### **Artikel 94**

- a) *sich in keinem Interessenkonflikt befindet.*

Datum: .....

Unterschrift: .....